

19.08.2008

Sitzungsvorlage Nr. 131/08

Änderung der Satzung des Jugendamtes

Gremien	Jugendhilfeausschuss	Sitzungsdatum	02.09.2008
Gremien	Kreisausschuss	Sitzungsdatum	23.09.2008
Gremien	Kreistag	Sitzungsdatum	23.09.2008
Organisationseinheit	Familie und Jugend	Berichterstattung	Hahn, Norbert
Beratungsstatus	öffentlich		
Budget-Nr.	51 , Familie und Jugend	Haushaltsjahr	2008
Produktgruppen-Nr.		Finanzielle Auswirkungen	
Produkt-Nr.			

Beschlussvorschlag

Die in der als Anlage 1 beigefügten Synopse dargestellte Neufassung der Satzung für das Jugendamt des Kreises Unna wird beschlossen.

Begründung der Vorlage

Die Satzung des Jugendamtes vom 02.11.1994 entspricht in einigen Passagen nicht mehr den aktuellen gesetzlichen Rahmenbedingungen und bedarf einiger redaktioneller Änderungen. Auch im Hinblick darauf, dass einige Regelungen des § 5 Abs. 2 Nr. 2 der Satzung auf den Vorgaben des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) basieren, das am 01.08.2008 durch das Kinderbildungsgesetz (KiBiz) abgelöst worden ist, wird eine Änderung der Satzung vorgeschlagen. Die Änderungen sind in der als Anlage 1 beigefügten Synopse in **Fettdruck** dargestellt.

Neben den redaktionellen Änderungen werden im wesentlichen folgende Neuregelungen vorgeschlagen:

§ 3 – Aufgaben

Die Aufgabenbeschreibung des Jugendamtes ist der aktuellen Entwicklung in der Jugendhilfe angepasst worden.

§ 4 – Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

Die vorgeschlagenen Regelungen zur Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses entsprechen den Bestimmungen des § 4 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) und § 71 Abs. 1 SGB VIII. Die bisherige Vorschrift sieht eine konkrete Festlegung der Anzahl der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses auf 15 vor. Letztendlich entscheidet jedoch der Kreistag über die Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses. Bei jeder Änderung der Mitgliederzahl wäre auch eine Satzungsänderung erforderlich. Hinsichtlich des § 4 Abs. 3 Ziff. m) soll auch die Möglichkeit eröffnet werden, eine Vertreterin bzw. einen Vertreter einer kommunalen Migrantenvertretung zu benennen.

§ 5 – Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

§ 5 Abs. 1 wurde der Bestimmung des § 71 Abs. 2 SGB VIII angepasst. Die Änderungen des § 5 Abs. 2 Nr. 2 sind aufgrund der Neuregelungen des KiBiz erforderlich. Darüber hinaus kann die bisherige Ziff. 2 i) entfallen, da es den Ausschuss und die Kammer für Kriegsdienstverweigerer nicht mehr gibt.

§ 6 – Unterausschüsse

Nach § 6 AG-KJHG kann in der Satzung bestimmt werden, dass bei Bedarf für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe aus Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses beratende Unterausschüsse gebildet werden können. Die Regelungen zur Wahl der Mitglieder erfolgt nach den kommunalrechtlichen Vorschriften sowie der Hauptsatzung des Kreises Unna. Insoweit sind die Mitglieder von Unterausschüssen durch den Kreistag zu wählen.

Anlage

((ABES))